

# RS Vwgh 1989/9/29 89/18/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §43 Abs7;

VwGG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Wird im Berichtigungsantrag die im E vorgenommene Abweisung eines Kostenmehrbegehrens als unrichtig beanstandet, so erweist sich der Berichtigungsantrag als nicht berechtigt, da es sich bei dem beanstandeten Ausspruch weder um einen Schreibfehler noch um einen Rechenfehler oder um ein diesen gleichzuhaltendes offenes Versehen handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180010.X01.1

## Im RIS seit

26.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)